

hinsichtlich dieser Gewerbe ein Innungsverband und die Verbindlichkeit zu Gewinnung des Meisterrechts nicht besteht.

Unter diesen Umständen würde es ein Widerspruch mit der, in den oben erwähnten Anträgen enthaltenen Tendenz sein, wenn die Ständeversammlung dem Ermessen der hohen Staatsregierung in Gestattung oder Beschränkung des unzulässigen Betriebs der Schaaf- und Baumwollenweberei vorgreifen wollte, welcher, wie das eigne Anführen der Petenten belegt, in und um Plauen sich nicht neuerdings erst gebildet, sondern schon bisher daselbst stattgefunden hat.

Auch die, der dortigen Innung erteilten Specialartikel dürften kaum eine directe Bestimmung darüber enthalten, daß das Weben aus Schaaf- oder baumwollenen Stoffen ihren Mitgliedern ausschließlich als Innungsbeschäftigung zustehe, weil die Innung sonst ohne Zweifel schon früher dem unzulässigen Betrieb dieses Gewerbes begegnet, und auf geführte Beschwerden von der Local- und höhern Behörde jedenfalls in der Vertheidigung ihrer Rechte geschützt worden sein würde.

Die Deputation stellt daher ihr Gutachten dahin, daß die Petenten mit ihrem Gesuch, als zur Bevormundung ungeeignet, zurückgewiesen werden möchten, hat übrigens anoch die Abgabe der Petition an die zweite Kammer zu beantragen, da erstere an die Ständeversammlung im Allgemeinen gerichtet worden ist.

Königl. Commissar v. Wietersheim: Da mir zufälligerweise die Verhältnisse genau bekannt und die Petition die factische Sachlage unvollständig und unrichtig darstellt, so kann ich darüber der Kammer Auskunft geben. Allerdings hat die Innung in Plauen im Allgemeinen ein Verbotungsrecht; dies beschränkt sich aber auf leinene und schaafwollene Stoffe aus Kammgarn. Als die Innungsartikel erteilt worden sind, waren die Baumwollenweber in Sachsen noch unbekannt. Erst zu Anfange des 18. Jahrhunderts ist sie in dem Voigtlande eingeführt worden, und hat sich von dem Zunftzwange emancipirt. Später sind alle diese Verhältnisse durch das Manufakturreglement vom Jahre 1763 mit der größten Ausführlichkeit festgestellt worden. Nach diesem ist die Baumwollweberei in dem Voigtlande frei, und es findet zwischen Wirkerei und Weberei im Hauptwerke nur der Unterschied statt, daß die Kunstweberei ausschließlich den Webern vorbehalten ist. Es ist also jener Antrag unstatthaft, weil er mit dem Manufakturreglement in Widerspruch steht. Es ist dies zwar vor 14 oder 15 Jahren suspendirt worden, allein in dieser Hinsicht ist es immer in Kraft geblieben. Wenn diese Freiheit nicht schon bestände, so würde die Regierung durch die Bestimmungen des Gesetzes über den Gewerbebetrieb auf dem Lande kaum berechtigt sein, diese im Allgemeinen einzuführen. Allein, wie gesagt, hier ist nicht der Zunftzwang, sondern die Freiheit von solchem rechtlich und urkundlich begründet, und die eigentliche Tendenz der Petenten ist weiter nichts, als daß jene Befreiung ausdrücklich wieder aufgehoben werde, was höchst unzulässig sein würde.

Präsident v. Gersdorf: Die Deputation hat darauf angetragen, daß die Kammer sich dahin erklären möge, diese Petition als zur Bevormundung ungeeignet zurückzuweisen, sie

jedoch, da sie an die Ständeversammlung gerichtet ist, an die zweite Kammer abgeben zu lassen. Ich frage: ob die Kammer dem beistimmt? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Gersdorf: Ich ersuche Sie, den Bericht, die Petition des Commissionsraths Blume zu Zittau, wegen Untersuchung der Erdrinde betreffend, vorzutragen.

Referent Bürgerm. Starke trägt auch diesen Bericht vor, wie folgt:

Mittels Protokoll-extract vom 18. Mai dieses Jahres ist von der zweiten Kammer eine, bei ihr unter dem 14. Januar 1840 von dem Herrn Commissionsrath Blume zu Zittau eingereichte Petition an die erste Kammer abgegeben worden, welche die Untersuchung der Erdrinde in ökonomisch-technisch-bergmännischer Rücksicht zum Gegenstande hat, und von dem Abgeordneten jener Kammer, Herrn Scholze, anoch besonders bevormundet und zu der seinigen gemacht worden war.

Die dritte Deputation jener Kammer, welche zufolge dieser Erklärung sich der Begutachtung der Petition zu unterziehen hatte, ist nun, nachdem ihr auf Ersuchen von der hohen Staatsregierung nähere Mittheilungen über die, in dieser Beziehung bereits stattgefundenen Vorgänge zugegangen, zu der Ueberzeugung gelangt, daß das Gesuch des Petenten sich zur Bevormundung nicht eigne, und die zweite Kammer hat diese, in dem erstatteten Bericht näher entwickelte Ansicht in der, vorgedachten Tags stattgefundenen Sitzung einstimmig getheilt.

Auch die diesseitige Deputation hat, nachdem sie sich mit den Vorlagen näher vertraut gemacht, dieser Ansicht nur beitreten können, und beehrt sich hierüber Folgendes vorzutragen:

Mit dem Herrn Petenten kann man gewiß nur darin übereinstimmen, daß eine sorgliche Untersuchung der Erdrinde in ökonomischer, technischer und bergmännischer Hinsicht jedenfalls höchst nützlich und rathsam sei; denn durch sie gelangt man zur Entdeckung von Surrogaten für die immer mehr abnehmenden Brennholzer, so wie zur Auffindung von Mineralien, welche zum Bauen, zur Bodendüngung oder andern Zwecken dienen; durch sie wird der Auffindung guten Quellwassers, von Salz und edlen Metallen Vorschub geleistet, sie kann in geographischer und statistischer Hinsicht die schätzenswerthesten Materialien liefern, merkwürdige Ueberreste aus der Vorzeit zu Tage fördern, und sie dürfte wesentlich die Mittel zur bessern Subsistenz der Landesbewohner vermehren; auch könnte bei der Wichtigkeit der Vortheile, welche sich von einer allgemeineren Untersuchung der Erdrinde unsers Vaterlandes versprechen lassen, der Kostenpunkt allein kaum einen ausreichenden Grund abgeben, um ein dergleichen Unternehmen zu unterlassen; allein nach den Angaben des Herrn Petenten würde dieser nicht einmal sehr bedeutend sein, indem er die Anschaffung von 11 Bohrapparaten in dem Gesamtbetrage von 550 Thalern — und die Anstellung eines Directors für das gesammte Bohrgeschäft, so wie von einem Bohrmeister und 3 gemeinen Arbeitern für jeden der 11 Apparate für zulänglich erachtet.

So wohlgemeint und ansprechend aber auch die gethanen Vorschläge erscheinen, deren Realisirung durch Actiengesellschaften oder Privatunternehmer Herr Petent durchaus bezweifelt, so scheint es dennoch nicht gerathen, dieserhalb bestimmte Anträge an die hohe Staatsregierung zu stellen oder ihr selbst nur die Petition zur Berücksichtigung zu empfehlen, denn es hat